

Das neue Wahlrecht mit drei Monaten Verspätung beschlossen

Die Entscheidung war in Karlsruhe getroffen worden, der „Residenz des Rechts“. Bereits vor drei Jahren hatte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber „verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2011 das Wahlrecht zu reformieren“. In ihrer Entscheidung vom 3. Juli 2008 (Az: BvC 1/07, 2 BvC 7/07) hatten die Richter geurteilt, dass das Bundeswahlgesetz punktuell gegen die Verfassung verstoße, weil „ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen kann“. Diesen Effekt bezeichnet man als **negatives Stimmgewicht**, das im Zusammenhang mit Überhangmandaten auftritt, die Parteien erhalten, wenn sie in einem Land mehr Direktmandate erringen, als ihnen laut Zweitstimmenergebnis zusteht.

In dem mit 294 Ja-Stimmen verabschiedeten Koalitionsentwurf war vorgesehen, dass die bisher mögliche Verbindung von Landeslisten einer Partei abgeschafft werden soll. Damit entfiere die Verrechnung der in einem Land errungenen Zweitstimmen mit der in einem anderen Bundesland in einem Bundesland erzielten Zweitstimmen. Auf Listenverbindungen soll verzichtet werden, um die Häufigkeit des Auftretens des negativen Stimmgewichts zu reduzieren. Gefordert wird vom BfG auch eine Neuregelung der „Sitzverteilung auf der Grundlage von Sitzkontingenten der Länder, die nach der Anzahl der Wähler in den Ländern bestimmt wird“. Soweit in gekürzter und abgewandelter Form die Erklärung in der Zeitschrift „Das Parlament“ Oktober 2011.

Natürlich hat es unter den anderen Fraktion abweichende Vorschläge zum Wahlrecht gegeben. Nach Meinung der Regierungskoalition bewältige das SPD-Modell nicht das Problem des negativen Stimmgewichts. Die Ursache für dessen Entstehung sei aber gerade die Verbindung von Landeslisten bei gleichzeitiger Existenz von Überhangmandaten. Der Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts lautete, „aus der Listenverbindung eine Listentrennung zu machen“. Das Problem der unberücksichtigt bleibenden Reststimmen als Folgeproblem aus der Sicht des BfG habe die Koalition gelöst, indem sie diese Reststimmen bundesweit aus den Ländern „eingesammelt“ habe und diese zu Zusatzmandaten addiert werden können.

Wenn man sich die Gegenargumente ansieht, ist dieses Wahlrecht komplizierter als gedacht. Der Vorschlag der „Grünen“ sei zwar verfassungsrechtlich in Bezug auf das negative Stimmrecht in Ordnung, sagt der FDP-Abgeordnete Stefan Ruppert. Es würde aber z.B. im Land Brandenburg dafür sorgen, dass es sechs mal so viel Stimmen brauche wie in Baden-

Württemberg, um ein Mandat zu erhalten. Dieser Vorschlag würde ganze Landesverbände verwüsten! Von der Opposition kommt insgesamt massive Kritik. Vorwürfe wie „Anschlag auf die parlamentarische Demokratie“, Aufhebung des „unitaristischen Chakters“ von Bundestagswahlen. Der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit kommt von der SPD, weil das neue Wahlgesetz „denjenigen Wählern ein doppeltes Stimmgewicht gibt, die durch Stimmensplitting dafür sorgen, dass neben dem direkt Gewählten ein weiterer Kandidat ins Parlament kommt. Überhangmandate führen zu einer „regionalen Ungleichverteilung der Mandate und verletzen die Chancengleichheit der Parteien“. In der Vergangenheit hatte die CDU/CSU mehr Überhangmandate als die Oppositionsparteien. Möglicherweise ist in diesem neuen Gesetz eine Schiefelage entstanden dadurch, dass die Koalition unter Berücksichtigung des Vorschlags des BfG den Spielraum der Interpretation ausgenutzt hat. Jedenfalls will die SPD Klage beim BfG erheben. Das Spiel ist also noch nicht zu Ende. Fest steht aber, dass der Wähler oder auch die Mitglieder der Parteien, einschließlich der CDU, wegen der Kompliziertheit auch des neuen Wahlgesetzes in der Anwendung der Verteilung der Mandate sich keine Meinung bilden kann. Jetzt sind die Juristen gefragt, die auf Fragen verständlich antworten sollten. Die nächste Wahl kommt bestimmt.

Fest steht, dass ein direkt gewählter Kandidat immer ein Mandat im Deutschen Bundestag erhält. Häufig ist er auch ministrabel bzw. für herausgehobene Posten geeignet. Unser Wahlgesetz unterscheidet sich von dem in Frankreich, das Deutschland eine Direktwahl der Kandidaten sichert (wie in Großbritannien) als auch ein Verhältniswahlrecht hat. Dabei sollte es auch bleiben.

Dr. Else Ackermann

Neuenhagen, den 11. Oktober 2011